

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bretten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Kaminen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Bretten.
 (2) Als für die Öffentlichkeit zugängliche Orte gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
 (3) Von der Steuer sind befreit:

- a) Musikautomaten
- b) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden
- f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
 (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
 (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Kaminen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bretten):
 a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät:
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 50,00 EUR
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 50,00 EUR
 b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 100,00 EUR
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 100,00 EUR
 (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes

ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgerätes. Sie endet mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgerätes.
 (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3.
 (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte
 a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 b) dies der Stadt Bretten, Kämmeriamt, Steuerverwaltung innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
 (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
 (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Meldepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Bretten, Kämmeriamt, Steuerverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
 Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige ergeht.
 (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgerätes benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes im Sinne von § 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bretten, Kämmeriamt, Steuerverwaltung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 Buchstabe a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
 (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 10 Steueraufsicht, Außenprüfung

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bretten sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
 (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.
 (3) Die Stadt Bretten kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungen Vorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
 (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
 Die Ziffern 1. und 2. gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Juli 2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 15. Juni 1987 in ihrer aktuellen Fassung.
 (2) Für die Zeit vom 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt Bretten, Kämmeriamt, Steuerverwaltung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
 Bretten, den 19. Oktober 2010
 Wolff
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
 Bretten, den 19. Oktober 2010
 Wolff, Oberbürgermeister

Aus dem Standesamt

Einträge vom 21.11.2010 - 28.11.2010

Geburten:

27.09.2010 Olivia Melitta Sokalska, weiblich
 Wioletta Julia Sokalska geb. Switala, Schwandorfstr. 75, Bretten und Jörg Albert Werner Gäckle, Am Weingarten 9, Mannheim
 22.11.2010 David Modou Schäfer, männlich
 Kaddy O. Schäfer-Jatta geb. Jatta und Benedikt Gerard Schäfer, Justus-von-Liebig-Str. 6, Bretten

Eheschließungen:

26.11.2010 Anja Simone Pawellek und Jakob Wilhelm Kraus, Im Wiesengrund 16, Bretten

Sterbefälle:

13.11.2010 Erna Frieda Wieber geb. Ratz, Junkerstr. 20, Bretten, 96 Jahre
 19.11.2010 Marie Jauch geb. Schopf, Eppinger Str. 65, Bretten, 80 Jahre
 19.11.2010 Gerda Wilhelmine Sophie Götz geb. Groot, Apothekergasse 6, Bretten, 97 Jahre
 22.11.2010 Karl Hilgarth, Schönblickstr. 1, Bretten, 81 Jahre
 24.11.2010 Theresia Reindl geb. Kindermann, Hebererweg 13, Bretten, 95 Jahre
 25.11.2010 Reinhold Hoheisel, Am Söllinger 1, 75015 Bretten, 60 Jahre

Nahziel: Abitur und Fachhochschulreife

An den Beruflichen Schulen Bretten informieren am Donnerstag, 09. Dezember 2010 um 19.30 Uhr die Oberstufenberater über die Wege zu Abitur und Fachhochschulreife.

Jugendliche aus dem Raum Bretten, die im Sommer 2011 die Haupt-, Real- oder Berufsfachschule oder eine entsprechende Klasse des Gymnasiums mit einem mittleren Bildungsabschluss verlassen, können den Weg über das Technische Gymnasium oder ein Berufskolleg bis zum erwünschten Ziel einschlagen.

Besonders interessant sind die Informationen über das neue Profil „Gestaltungs- und Medientechnik“ am Beruflichen Gymnasium. Ab dem Schuljahr 11/12 bieten die Beruflichen Schulen Bretten als einziges Technisches Gymnasium im Stadt- und Landkreis Karlsruhe diesen Gymnasialzweig an. Mädchen und Jungen mit einem mittleren Bildungsabschluss, die sich für kreative, technische und informationstechnische Inhalte interessieren, sollten sich besonders über dieses Profil informieren.

Am Technischen Gymnasium in Bretten vermitteln somit ab dem Schuljahr 2011 / 2012 vier Profile in drei Jahren die allgemeinen Inhalte für die Hochschulreife: „Technik“, „Informationstechnik“, „Technik und Management“ und – neu – „Gestaltungs- und Medientechnik“. Zusätzlich bereiten sie in besonderer Weise auf die Berufswelt und anspruchsvolle Tätigkeiten in Technik, Informationstechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Medien vor. In ihrer Präsentation am Informationsabend geben die beratenden Lehrkräfte wichtige Hinweise für die Wahl des Profilsfaches, denn schon bei der Aufnahme legt sich der zukünftige Gymnasiast je nach Neigung und Fähigkeiten in der Ausrichtung „Technik“, „Informationstechnik“, „Technik und Management“ oder „Gestaltungs- und Medientechnik“ fest und stellt somit schon oft die Weichen für ein entsprechendes Studium. Aufnahmebedingungen, Unterschiede und Wahlmöglichkeiten zwischen den Profilen, Fremdsprachenbelegung und vieles mehr wird den Jungen und Mädchen sowie ihren Eltern am Info-Abend erklärt und kann auch in persönlichem Gespräch nachgefragt werden.

Soll die schulische Laufbahn nach zwei Jahren zur Fachhochschulreife und gleichzeitig zum Berufsabschluss eines „Staatlich geprüften Assistenten“ im entsprechenden Profil führen, hat ein zukünftiger Schüler der Beruflichen Schulen Bretten die Wahl zwischen verschiedenen Berufskollegs. Zunächst führt der Weg in das einjährige Berufskolleg I, das als „Berufskolleg Gesundheit und Pflege I“, „Kaufmännisches Berufskolleg I“ oder „Technisches Berufskolleg I“ mit den entsprechenden Profilsfächern geführt wird. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser ersten Ausbildungsstufe kann die Schülerin oder der Schüler bei Aufnahme in das „Berufskolleg II“ bis zur Fachhochschulreife kommen und damit die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule erreichen. Die entsprechende Bildungsstufe kann mit besonderem Unterricht auch im „Zweijährigen kaufmännischen Berufskolleg Fremdsprachen“ erreicht werden, wobei in diesem Kolleg die Sprachen eine besondere Rolle spielen. Auch hier erklären die Fachabteilungsleiter Wesentliches zu Aufnahmebedingungen, Praktika und Unterrichtsfächern. Nur ein Jahr benötigen junge Erwachsene bis zur Fachhochschulreife, wenn sie ein „Mittlere - Reife - Zeugnis“ samt Facharbeiter- oder Gesellenbrief vorlegen können: das „Einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife“ mit den Schwerpunkten „Betriebswirtschaft“, „Technik“ und „Sozialpädagogik“ macht sie fit für ein Studium an einer Fachhochschule. Interessierte Schülerinnen und Schüler oder junge Erwachsene mit dem Fernziel „Studium“ erhalten entsprechende Informationen zum Nahziel „Abitur“ am Technischen Gymnasium und „Fachhochschulreife“ an einem Berufskolleg, sowie schriftliche Unterlagen und Anmeldeformulare außer am Informationsabend, 09. Dezember 2010, auch über das Sekretariat oder die Homepage der Beruflichen Schulen Bretten. Kontakte über: Berufliche Schulen Bretten, Wilhelmstr. 22, 75015 Bretten, Tel.: 07252-95080
 Homepage: <http://www.bsb-bretten.de>

Wegen dem Weihnachtsmarkt vom 3. bis 19. Dezember 2010 auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt am Mittwoch, 1. Dezember 2010; Samstag, 4. Dezember 2010; Mittwoch, 8. Dezember 2010; Samstag, 11. Dezember 2010; Mittwoch, 15. Dezember 2010; Samstag, 18. Dezember 2010 vom Marktplatz in die Fußgängerzone verlegt. Wir bitten um Beachtung.

Bei der Stadt Bretten ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Dipl. Verwaltungswirtes/in bzw. Bachelor of Arts – Public Management im Sachgebiet „Öffentlichkeitsarbeit, Ratsangelegenheiten, Städtepartnerschaften“ zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Betreuung des Jugendgemeinderates einschließlich Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und umfassende Unterstützung der Jugendgemeinderäte
 - Mitarbeit in der Geschäftsstelle des Gemeinderates einschließlich, Sitzungsvorbereitung und Protokollführung
 - Pflege und Weiterentwicklung der AktivBörse
 - Mitwirkung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
 - Aufgaben nach dem Kommunalverfassungsrecht
 - Bearbeitung von Sonderprojekten
 - Unterstützung der Verwaltungsführung
- Änderungen und Erweiterungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Für diese abwechslungsreiche und vielseitige Stelle suchen wir kontaktfreudige, aufgeschlossene Bewerber/Innen mit gutem schriftlichem und mündlichem Ausdruckvermögen, Konzeptionsstärke sowie vertieften Kenntnissen im Kommunalrecht.

Wir erwarten eine selbstständige, eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise. Ein sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab.

Die Stelle ist auch für Berufsanfänger geeignet. Die Einstellung ist im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis möglich. Die Bezahlung ist abhängig von der Qualifikation und Berufserfahrung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die auch Ihre Email-Adresse beinhalten sollte. Richten Sie diese bitte bis zum 17. Dezember 2010 an das Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten.

Für Rückfragen zum Stellenprofil wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Amtes, Frau Hess (Tel. 07252/ 921-102) und für personalrechtliche Fragen an Frau Höpfinger, Sachgebiet Personal (Tel. 07252/ 921-130).

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag der Bewerbung beigelegt ist. Weitere Informationen zur Stadt Bretten erhalten Sie unter www.bretten.de.